

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat in seiner
Sitzung am 25.02.2016 folgende**

G E S C H Ä F T S O R D N U N G der Lawinenkommission Fieberbrunn

erlassen:

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Lawinenkommission ist es,

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Katastrophen-Hilfsdienstgesetzes bei der Vorbereitung und Durchführung der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen.
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel oder der Marktgemeinde Fieberbrunn als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen.
- c) **auf Verlangen der Bergbahnen Fieberbrunn Ges.m.b.H. die Lawinensituation zu beurteilen.**

§ 2 Zusammensetzung

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und **27 weiteren Mitgliedern.**

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

Die Aufgabe der LK erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Fieberbrunn, insbesondere auf den Bereich

- a) **markiertes Schigebiet der Bergbahnen Fieberbrunn Ges.m.b.H**
- b) **Lauchseeweg**
- c) **Interessenschaftsweg Hörndlingergraben bis Mittelstation 10 EUB TirolS**

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und die Mitglieder sowie deren allfällige Ersatzmänner namentlich festgehalten.

Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

1. Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Fieberbrunn oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder in sonst geeigneter Weise) zu erfolgen.
2. Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
 - c) der Betreiber der Bergbahnen auf Fieberbrunner Schigebiet um Beurteilung der Lawinensituation ersuchen;
 - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
3. Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

1. Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
2. Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
3. Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem Sachverständigenvorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4. Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen.
2. In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
 - b) die wesentlichen Gründe hierfür,
 - c) das Abstimmungsverhältnis.
3. Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissions-Mitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme und Unterfertigung vorzulegen.

§ 8 Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratung und ihrer Empfehlung so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtung Bergbahnen Fieberbrunn Ges.m.b.H.

Inkrafttreten: diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Walter Astner

angeschlagen am: 29.02.2016

abgenommen am: 16.03.2016